sins
Gemeinde

Gemeindeordnung

vom 25. September 2005

Gültig ab 1. Januar 2006

Stand Januar 2015

Die Einwohnergemeinde Sins erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes (GG) vom 19. Dezember 1978

folgende Gemeindeordnung:

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.

2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern[2)].

3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.

4. In das Wahlbüro sind vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied[1)] zu wählen.

II. Wahlverfahren

Die durch die Gemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt (§ 79 Abs. 1 GG).

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Anzeiger für das Oberfreiamt, Sins und – wo nötig – im Amtsblatt des Kantons Aargau.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat selbständig abgeschlossen.

2. Der Abschluss von Verträgen über Erwerb, Veräusserungen oder Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, ebenso der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen.

3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Veräusserungen von Grundstücken der Gemeinde mit Kaufsummen bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich CHF 800‘000.00 und Veräusserungen durch Tauschverträge, die keine über CHF 800‘000.00 liegende Tauschaufzahlung notwendig machen, in eigener Kompetenz zu tätigen. Im Rechenschaftsbericht ist über solche Geschäfte Auskunft zu geben[3)].

4. Der Gemeinderat ist ermächtigt, jährlich für einen Maximalbetrag von CHF 800‘000.00 Grundstücke für die Gemeinde in eigener Kompetenz zu erwerben. Nicht verbrauchte Kredite können nicht auf folgende Jahre übertragen werden. Im Rechenschaftsbericht ist über solche Geschäfte Auskunft zu geben[3)].

5. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zusicherung für das Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer vorzunehmen[4)].

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17. Dezember 1980.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 09. März 1981.

Die mit Urnenabstimmung vom 28. September 2014 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt und validiert.

5643 Sins, 28. September 2014

Gemeinderat

Josef Huwiler	Marcel Villiger
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

[1] Ab 01. Januar 2001: 1 Ersatzmitglied (§ 164 Abs. 2 kant. Steuergesetz vom 15. Dezember 1998)
[2] Ab 01. Januar 2006: 5 Mitglieder (nach Einführung der Schulleitung)
[3] Ab 01. Januar 2006: Anpassung der Kompetenzregelung
[4] Ab 01. Januar 2015: Anpassung der Zuständigkeit bei der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts (genehmigt von der Gemeindeabteilung, DVI, am 02. April 2015)